

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Hochwasserschutz Hanauerland

für das Haushaltsjahr 2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Hochwasserschutz Hanauerland" hat am 08. Dezember 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 für den Zweckverband "Hochwasserschutz Hanauerland" beschlossen:

Das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 01.02.2024, Aktenzeichen: RPF14-2207-88 die Gesetzesmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes "Hochwasserschutz Hanauerland" für das Haushaltsjahr 2024 gemäß §§ 18 und 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ i.V.m. §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 liegt gemäß § 18 GKZ i.V.m. § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 02.04.2024 bis einschließlich 16.04.2024 während den Dienststunden im Rathaus I, Rathausplatz 1, 77694 Kehl, Zimmer 102 zur Einsichtnahme bereit.

Kehl, den 27.03.2024

Wolfram Britz
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des

Zweckverbandes "Hochwasserschutz Hanauerland" für 2024

Auf Grund § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 15.12.2015 i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 und § 6 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 08.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	857.800 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	857.800 €
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	645.400 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	598.200 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	47.200€
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	890.000 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	890.000 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	47.200 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	64.900 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	112.100 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-47.200€
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Summe aus 2.7 und 2.10)	0 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **125.000 €**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **100.000 €**

§ 5 Umlagen

Der Gesamtbetrag der Umlagen wird festgesetzt auf: **568.450 €**

davon im Ergebnishaushalt 265.350 €
davon im Finanzhaushalt 303.100 €

Die Umlagen sind von der Verbandskasse nach Bedarf abzurufen und werden spätestens am 01.12.2024 zur Zahlung fällig.

§ 6 Weitere Bestimmungen

Die fortgeschriebene Mittelfristige Finanzplanung wird beschlossen.

Kehl, den 08.12.2023

Der Verbandsvorsitzende

Wolfram Britz

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.